

A

Zur
Geschichte des Grundeigenthums
in
Ost- und Westpreußen.

II.
Die Lehngüter.

I. Abtheilung: Das Mittelalter.

Von

Dr. iur. **Wilhelm von Grünnek**,
ordentlichem Honorar-Professor in Halle a. S.

Berlin 1895

Verlag von Franz Vahlen
Mohrenstraße 13/14.

A

28

1. Die folgenden Aussagen sind wahr oder falsch?
 a) $\sqrt{16} = 4$
 b) $\sqrt{16} = -4$
 c) $\sqrt{16} = \pm 4$
 d) $\sqrt{16} = 4$ oder $\sqrt{16} = -4$

2. Die folgenden Aussagen sind wahr oder falsch?
 a) $\sqrt{16} = 4$
 b) $\sqrt{16} = -4$
 c) $\sqrt{16} = \pm 4$
 d) $\sqrt{16} = 4$ oder $\sqrt{16} = -4$

3. Die folgenden Aussagen sind wahr oder falsch?
 a) $\sqrt{16} = 4$
 b) $\sqrt{16} = -4$
 c) $\sqrt{16} = \pm 4$
 d) $\sqrt{16} = 4$ oder $\sqrt{16} = -4$

4. Die folgenden Aussagen sind wahr oder falsch?
 a) $\sqrt{16} = 4$
 b) $\sqrt{16} = -4$
 c) $\sqrt{16} = \pm 4$
 d) $\sqrt{16} = 4$ oder $\sqrt{16} = -4$

5. Die folgenden Aussagen sind wahr oder falsch?
 a) $\sqrt{16} = 4$
 b) $\sqrt{16} = -4$
 c) $\sqrt{16} = \pm 4$
 d) $\sqrt{16} = 4$ oder $\sqrt{16} = -4$

6. Die folgenden Aussagen sind wahr oder falsch?
 a) $\sqrt{16} = 4$
 b) $\sqrt{16} = -4$
 c) $\sqrt{16} = \pm 4$
 d) $\sqrt{16} = 4$ oder $\sqrt{16} = -4$

7. Die folgenden Aussagen sind wahr oder falsch?
 a) $\sqrt{16} = 4$
 b) $\sqrt{16} = -4$
 c) $\sqrt{16} = \pm 4$
 d) $\sqrt{16} = 4$ oder $\sqrt{16} = -4$

8. Die folgenden Aussagen sind wahr oder falsch?
 a) $\sqrt{16} = 4$
 b) $\sqrt{16} = -4$
 c) $\sqrt{16} = \pm 4$
 d) $\sqrt{16} = 4$ oder $\sqrt{16} = -4$

9. Die folgenden Aussagen sind wahr oder falsch?
 a) $\sqrt{16} = 4$
 b) $\sqrt{16} = -4$
 c) $\sqrt{16} = \pm 4$
 d) $\sqrt{16} = 4$ oder $\sqrt{16} = -4$

Primat. - Hof-Buchdruckerei.

Vorbemerkung.

Das Lehnswesen des Ordensstaates Preußen war ein eigenartiges. Wer es unternehmen möchte, die mehreren und verschiedenen Rechte, zu welchen der Deutsche Orden im Mittelalter Güter zu Lehn gab, allein vom Standpunkte des deutschen und langobardischen Lehnrechts aus zu betrachten und zu beurtheilen, würde sich vergeblich bemühen, den Besonderheiten ein Verständniß abzugewinnen, wodurch sich das altpreußische von dem Lehnswesen anderer Länder unterscheidet.

Nicht ohne Absicht schloß der Orden von seiner neuen Staatschöpfung das Eindringen des deutschen Lehnrechts zunächst aus. Auch später waren es immer nur einzelne Vorschriften, welche er dem deutschen und zwar dem sächsischen Lehnrecht entnahm, um sie in Preußen zur Anwendung zu bringen. Zu einer Reception des langobardischen Lehnrechts ist es dort während des Mittelalters überhaupt nicht gekommen. Dafür übertrugen die Hochmeister auf die von ihnen errichteten Lehne und die Personen, die sie damit beliehen, Verpflichtungen und Beschränkungen, welche man sonst nicht beim Lehn, sondern bei der Leihe von Gütern antrifft.

Gerade die hierauf bezüglichen Normen sind es, welche einer richtigen Auffassung der Natur und Bedeutung des preußischen mittelalterlichen Lehnswesens Schwierigkeiten bereiten. Es wird der eingehenden Untersuchung bedürfen, um die Thatsache aufzuklären, wie der Deutsche Orden dazu kam, die Begriffe Lehn und Leihe mit

einander zu verknüpfen und zu vermischen. Nur wenn das gelingt, wird man im Stande sein, die eigenthümliche Beschaffenheit der von ihm errichteten Lehne zu verstehen.

Außer und neben den Hochmeistern haben auch die preussischen Bischöfe und Domkapitel Grundbesitz lehnsweise verliehen. Daß und in welcher Art die Bischöfe von Kulm und Samland kölnische Güter, wengleich nur als feuda impropria, zum Gegenstande einer Verleihung nach Lehnrecht machten, ist im I. Theile dieses Buches von mir dargelegt worden. Was die vom Orden ausgebildeten Formen des Lehnrechts angeht, so haben diese in den preussischen Bischofslanden nicht sämmtlich noch überall Anwendung gefunden. Soweit das aber geschehen ist, entsprachen auch dort die Lehngüter den echten Lehnen des deutschen Rechts nur in einigen Stücken; im übrigen weisen sie die gleichen Besonderheiten auf, wie die vom Deutschen Orden errichteten Lehne.

Inhalts-Übersicht.

Vorbemerkung.

(S. 3—4.)

I.

Die Lehne des polnischen Ritterrechts.

(S. 5—26.)

Das polnische Ritterrecht, seine Bedeutung in Polen und Preußen (S. 6—7). Das Privileg Herman Balks und dessen Erneuerung vom Jahre 1278 (S. 7—8). Die den Rittern polnischer Herkunft im kulmer Land und in den angrenzenden Landschaften verliehenen Güter heißen Lehne, sind aber nicht gleichbedeutend den Lehnen des deutschen, namentlich des sächsischen Rechts (S. 9). Ihre Vererbung (S. 9—11). Die Anwendung von Vorschriften des Dienstrechts auf die Lehne der polnischen Ritter und die damit verknüpften Verpflichtungen (S. 12—15). Die Vererbung der Fahrhabe im Nachlaß verstorbener Besitzer von Gütern des polnischen Ritterrechts (S. 16). Einführung dieses Rechts in Pommerellen nach dessen Erwerbung durch den Deutschen Orden (S. 16). Die Modifikationen, welche seine Anwendung dort erfährt (S. 16—19). Die iura ducalia (S. 17—18). Die puzsisna (S. 19—20). Streben des pommerellischen Adels nach Verbesserung seiner rechtlichen Lage (S. 20—21). Der Vertrag vom 14. September 1441 (S. 21—22). Vergebliche Bemühung um Abschaffung der puzsisna (S. 25). Aufhebung des polnischen Ritterrechts durch das Privileg König Kasimirs IV. vom Jahre 1476 (S. 26).

II.

Die Lehne des preussischen Rechts.

(S. 27—81.)

Der Friedensvertrag von 1249 und die darin den neubefehrten Preußen gewährten Rechte (S. 27—29). Die Samländer haben daran keinen Theil (S. 29—30). Die Pomesanier, Warmier und Ratanger verwirken sie durch den Abfall vom Jahre 1261. Die vor diesem Zeitpunkt den Samländern und nachher auch den übrigen Preußen vom Deutschen Orden über Güterverleihungen erteilten Urkunden begreifen Rechte und Verpflichtungen in sich, welche wesentlich verschieden